**52.14-645/01-3 V 109**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens „Laugnatal“ zur Verbesserung der Hochwassersituation im innerörtlichen Bereich des Marktes Welden durch den Markt Welden**

**Ins Amtsblatt Nr. vom**

**Bekanntmachung**

Beim Landratsamt Augsburg wurde die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens „Laugnatal“ durch den Markt Welden beantragt. Das Dammbauwerk wird ca. 580 m südlich des Ortsrandes des Marktes Welden errichtet. Es dient der Verbesserung der Hochwassersituation der Laugna im innerörtlichen bebauten Bereich des Marktes Welden. Durch den Bau der Hochwasserrückhaltebecken wird die Gefahr des Hochwassers erheblich reduziert. Die Zerstörung von Gebäuden und die Gefahr der Grundwasserverschmutzung durch Hochwasser werden vermindert. Die Sicherheit der Bewohner wird erhöht.

Die Hochwasserschutzmaßnahme stellt einen planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau in Form der Errichtung eines Dammbauwerks, das den Hochwasserabfluss beeinflusst, dar
(§ 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG).

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte daher im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach Anlage 1 Nr. 13.13 UVPG eine **allgemeine** **Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die mit der Herstellung des Bauwerks verbundenen Eingriffe betreffen in erster Linie die im Eingriffsbereich befindlichen gesetzlich geschützten Biotope. Unter Berücksichtigung der mit der Naturschutzbehörde abgestimmten landschaftspflegerischen Begleitplanung und den darin vorgesehenen Eingriffsminimierungsmaßnahmen ist in der Gesamtschau von keiner Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf die entstehenden Umweltauswirkungen auszugehen. Durch die naturnahe Gestaltung der Dammscharte des Rückhaltebeckens als sog. „Ökoschlucht“ werden insbesondere bei normalen Abflussverhältnissen nachteilige Auswirkungen auf darin lebende Pflanzen- und Tierarten bestmöglich reduziert.

Das Landratsamt Augsburg kam deshalb zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 19.02.2019

Landratsamt Augsburg

Peter

Geschäftsbereichsleiter Schneider, FBL 52